



Eisenbahn-Bundesamt



Anerkennung

Die Anerkennungsstelle des Eisenbahn-Bundesamtes bestätigt hiermit, dass die Inspektionsstelle Albold Consulting GmbH

als Bewertungsstelle gemäß § 5 Abs. 1d Satz 1 Nr. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) anerkannt ist.

Sie besitzt als Inspektionsstelle Typ A die Kompetenz, gemäß der Durchführungsverordnung 402/2013/EU eine unabhängige Bewertung der Eignung sowohl der Anwendung von Risikomanagementverfahren als auch seiner Ergebnisse in den folgenden Tätigkeitsgebieten durchzuführen:

Eisenbahnfahrzeuge

Instandhaltung Eisenbahnfahrzeuge (ECM)

Die Anerkennungsurkunde gilt nur in Verbindung mit dem Bescheid vom 03.02.2022 mit dem Az. 92emubs/001-0253#036-075 und besteht aus diesem Deckblatt, der Rückseite des Deckblatts und einem weiteren Blatt mit einer Seite. Die Anerkennung ist befristet bis zum 02.02.2027.

Urkunden-Nr. 034

Bonn, den 03.02.2022

i.A. 



Hinweis: Es darf nicht der Anschein erweckt werden, dass sich die Anerkennung auch auf Bereiche erstreckt, die über den durch die Anerkennungsstelle bestätigten Anerkennungsbe-
reich hinausgehen.

Anlage zur Anerkennungsurkunde 034 nach § 5 Abs. 1d Satz 1 Nr. 2 AEG

Eisenbahnfahrzeuge:

- Fahrtechnik
- Aerodynamik / Seitenwind
- Fahrzeugaufbau / Festigkeit
- Passive Sicherheit / Crash
- Zug- und Stoßeinrichtung
- Drehgestell / Fahrwerk
- Radsatz / Radsatzlager
- Bremseinrichtung
- Stromabnehmer
- Fenster (Front)
- Fenster (Seite)
- Türen / Fahrgasteinstieg
- Übergang
- Elektrische Anlagen
- Elektromagnetische Verträglichkeit
- Leittechnik / Funktionale Sicherheit
- Brandschutz
- Arbeitsschutz
- Fahrzeugbegrenzung
- Sonstige sicherheitstechnische Einrichtungen
- Zugsteuerung / Zugsicherung (eingeschränkt auf fahrzeugseitiges ETCS)
- Anschriften

Instandhaltung Eisenbahnfahrzeuge (ECM) – Einschränkung auf die folgenden Fachgebiete:

- Leittechnik / Funktionale Sicherheit (eingeschränkt auf Software sowie die direkt damit verbundenen Rückwirkungen auf die Hardware)
- Sonstige sicherheitstechnische Einrichtungen (eingeschränkt auf Software sowie die direkt damit verbundenen Rückwirkungen auf die Hardware)

Die Anerkennung umfasst auch die sichere Integration in den oben genannten Tätigkeitsgebieten.